

Name (ggf. Geburtsname)	Vorname
Straße und Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ/ Wohnort	Geburtsort/ Geburtsland
- bitte in Druckschrift ausfüllen -	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart
- Referat 95.1 –
Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen auf das Studium der Zahnmedizin nach der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 08.Juli 2019, zuletzt geändert am 22.September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen.

- eines im Inland betriebenen, dem Zahnmedizinstudium verwandten Studiums
- eines im Ausland betriebenen Zahnmedizinstudium oder verwandten Studium

Studienfach, Universität, Studienland

- Ich versichere, dass ich eine nach der Studienordnung einer deutschen Universität in Zahnmedizin oder nach der Approbationsordnung für Zahnärzte vorgeschriebene Prüfung im Inland nicht endgültig nicht bestanden habe.

Mit freundlichen Grüßen

Datum/Unterschrift

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Immatrikulationsnachweis von einer zahnmedizinischen Fakultät in Baden-Württemberg in beglaubigter Kopie
- Oder Geburtsurkunde aus Baden-Württemberg in Kopie
- Aktueller Lebenslauf
- **Leistungsnachweise** des anzurechnenden Studiums in beglaubigter Kopie des Originals. Bei einem Studium im Ausland zusätzlich mit einer deutschen Übersetzung von einem staatlich anerkannten Übersetzer.
- Immatrikulationsnachweis des Studiengangs Zahnmedizin der ausländischen Universität bzw. des verwandten Studiengangs der deutschen oder ausländischen Universität für jedes Semester in beglaubigter Kopie und deutscher Übersetzung
- Bei einem verwandten Studium in Deutschland: zusätzlich zu den Leistungsnachweisen sind **Äquivalenzbescheinigungen** von den jeweiligen Fachvertretern einer zahnmedizinischen Fakultät vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche gleichwertigen Studienleistungen erbracht wurden, vgl. Merkblatt
- Sofern vorhanden: vorläufiger Anrechnungsbescheid eines anderen Landesprüfungsamtes in beglaubigter Kopie

Wir behalten uns vor, weitere Unterlagen anzufordern.

Hinweis:

Für die Anrechnung ist das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg zuständig, wenn Sie für das Studium der Zahnmedizin in Baden-Württemberg immatrikuliert oder zugelassen sind. Sofern Sie noch keinen Studienplatz haben ist das Bundesland Ihres Geburtsortes zuständig.

Sofern Sie im Ausland geboren sind und noch keinen Studienplatz in Zahnmedizin haben, ist das Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, zuständig.

Sofern Sie eine Zulassung für einen Studienplatz in Zahnmedizin nach der neuen ZApprO erhalten ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung der Nachweis der **Ausbildung in Erster Hilfe** und der Nachweis über den **Pflegedienst** vorzulegen.

Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der Gebührenordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg erhoben.

Bei Fragen und Unklarheiten wenden sie sich bitte per Mail an

Frau Rita Kopp

E-Mail: rita.kopp@rps.bwl.de

Teilzeit: Mo., Di., Do. und Fr.